

Satzung des Vereins der Förderer der St.-Franziskus-Schule e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer der St.-Franziskus-Schule e.V.“ Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Postalischer Bestimmungsort des Vereins ist

c/o St.-Franziskus-Schule

Herchenbachstraße 2

40470 Düsseldorf

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. bis 31. Juli.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung sowie der Schutz der Familie an der St.-Franziskus-Schule, städtische katholische Grundschule.

§ 4 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gilt Folgendes:
 - a. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
 - b. Es kann eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung geleistet werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Natürliche Personen geben im Aufnahmeantrag ihren Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der/des Antragstellers/in an. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Handelsregisterauszug beizufügen. Soweit vorhanden soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.
- (4) Änderungen zu den Angaben im Antrag sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anregungen zur Förderung der Vereinsarbeit an den Verein heranzutragen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu erhalten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder geschädigt hat oder
 - b. mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder Gebühren im Rückstand ist und die Rückstände trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses und Fristsetzung von mindestens weiteren 14 Tagen nicht eingezahlt hat.
- (4) Die Gründe für einen Ausschluss müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag sowie ggf. Gebühren (z.B. bei Zahlungsrückständen) erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie weitere Details der Beitragszahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können in einer gesonderten Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten werden. Der Vorstand legt hierzu Vorschläge vor.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der Mitgliederdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Gebühren,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe des § 14,
- e. die Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin,
- f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, und
- g. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen sowie Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds, der Vorstand ist nicht zu eigenen Nachforschungen verpflichtet.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben; solche Anträge sind stets unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Ladungsfrist in die Tagesordnung aufzunehmen und bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands als Versammlungsleitung, bei deren Verhinderung von der ersten, bei deren Verhinderung von der zweiten Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Alle Mitglieder, gegen die der Verein keine offenen Forderungen hat, haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Schatzmeisterei soll zur Feststellung der Stimmberechtigung zur Mitgliederversammlung eine aktuelle Aufstellung von Forderungen des Vereins gegen Mitglieder vorlegen.
- (3) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Vorstandsmitglieder dürfen keine Vollmacht ausüben.
- (4) Jede ordentlich geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit haben sich die anwesenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die von der/dem Schriftführer/in vorzubereiten und mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung aufzubewahren ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt der/die Schriftführer/in. Es ist von der Versammlungsleitung sowie dem/der Verfasser/in zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (7) Vorstandswahlen oder andere personenbezogene Entscheidungen können in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Sobald ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist dem Antrag zu folgen.
- (8) Kann bei Wahlen zum Vorstand kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit es mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen für ein Vorstandsamt gibt, ist zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl durchzuführen.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen: dem/der Vorsitzenden, einer ersten und ggf. einer zweiten Stellvertretung, dem/der Schatzmeister/in, bis zu zwei Schriftführer/innen sowie einem/einer Beisitzer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gesetzliche Vertretung des Vereins sind der/die Vorsitzende, deren Stellvertretung und die Kassenführung. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur erneuten regelmäßigen Vorstandswahl in den Vorstand zu wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereines. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und hat seine Ziele zu fördern. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand beschließt über:
 - a. die Aufnahme von Mitgliedern
 - b. den Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (9) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit insgesamt mehr als EURO 1.500,00 (in Worten: eintausendfünfhundert) belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit. Für alle anderen Rechtsgeschäfte, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Schatzmeisterei obliegt die Verwaltung der Vereinskasse sowie die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung der Zuwendungsbestätigungen. Der/die Schatzmeister/in und die übrigen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung alleine zu unterzeichnen.
- (11) Der/die Beisitzer/in im Vorstand hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht.
- (12) Mit dem schulischen Leben besonders vertraute Personen können an den Sitzungen des Vorstandes auf dessen Einladung beratend als Gäste teilnehmen.
- (13) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt ein Vorstandsmitglied unter Vorschlag der Besprechungspunkte rechtzeitig ein. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie sollen

Mitglied des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer/innen sollen die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereins sowie der ordnungsgemäßen Buchführung überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, in die Buchführung, Kontoführungsunterlagen sowie Barbestände des Vereins Einsicht zu nehmen. Eine Kassenprüfung soll mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung erfolgen, der Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin ist vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Jede Satzungsänderung und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Änderung des Satzungszwecks bedarf abweichend von Absatz 1 einer 4/5 Mehrheit aller Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Düsseldorf als Sondervermögen der St.-Franziskus-Schule zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Vor der Übertragung des Vereinsvermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung und der Satzungsänderungen

Satzung und Satzungsänderungen treten in Kraft:

- a. im Innenverhältnis nach Beschluss
- b. im Außenverhältnis nach Eintragung ins Vereinsregister